

Allgemeine Bedingungen ASP & Hosting (AGB-ASP)

§ 1 Geltungsbereich, Besondere Vertragsbedingungen

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für ASP & Hosting „AGB-ASP“ der GFOS Gesellschaft für Organisationsberatung und Softwareentwicklung mbH, Am Lichtbogen 9, 45141 Essen, Deutschland, („GFOS“) finden auf die Verträge mit Auftraggebern mit der gewählten Option GFOS knownCloud Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Parteien ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.

(3) Des Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Anwendungssoftware, die Entwicklung von Individualsoftware, die Pflege und Betreuung von Anwendersoftware und / oder den Kauf von Hardware und Systemsoftware der GFOS, soweit aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis bzw. der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich, ergänzend.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) „GFOS knownCloud“: Hard- und Software im Rechenzentrum der GFOS inkl. Betriebssysteme, Datenbanken und Infrastruktur sowie die erforderlichen Lizenzen die GFOS dem Auftraggeber in Verbindung mit den Leistungen soweit vereinbart für das Hosting der Anwendungsplattform zur Verfügung stellt.

(2) „Anwendungsplattform“: *gfos* Software oder auftraggeberspezifische Entwicklungen in Objektcodeform, inkl. Anwendungsdokumentationen in elektronischer Form, welche im Rahmen der Hostingleistungen in der GFOS knownCloud (Hosting) oder zusammen mit der GFOS knownCloud als Service (ASP) bereitgestellt wird.

(3) „IMU“: kundeneigene Anwendungsplattform mit der Möglichkeit der Bereitstellung von Individualanpassungen. Es sind alle *gfos* Module verfügbar, welche durch GFOS im Bereich Hosting oder ASP freigegeben wurden. Ein Release-Wechsel kann durch den Auftraggeber oder GFOS vorgegeben werden, die Datenhaltung kann je nach Ausgestaltung des Vertrags in einer gemeinsamen oder dezidierten Instanz erfolgen.

(4) „MMU“: standardisierter Betrieb der Anwendungsplattform in einer Multimandantenumgebung ohne die Möglichkeit der Bereitstellung von Individualanpassungen. Die Auswahl der *gfos* Module ist begrenzt. Ein Release-Wechsel wird von GFOS vorgegeben. Die

Datenhaltung erfolgt in einer gemeinsamen Multimandanteninstanz.

- (5) „GFOS-Gruppe“ bezeichnet den Auftraggeber und seine Konzerngesellschaften
- (6) „Leistungen“ bezeichnen die im Vertrag beschriebenen Leistungen.
- (7) „Konzerngesellschaften“ bezeichnet in Bezug auf das Unternehmen des Auftraggebers ein anderes Unternehmen, das das Unternehmen des Auftraggebers kontrolliert oder von diesem kontrolliert wird oder mit diesem unter einer einheitlichen Kontrolle steht.
- (8) „Vertrag“ bezeichnet das Angebot der GFOS inkl. der Allgemeinen Bedingungen der GFOS.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Installation, die Durchführung und die Nutzung, der im Vertrag vereinbarten und entsprechend detailliert beschriebenen Leistungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Pflege- und sonstigen, ggfs. zusätzlich vereinbarten Leistungen durch GFOS.

(2) Die Softwarepflege für die Anwendungsplattform erfolgt in der Regel zweimal jährlich. Dabei wird GFOS den Auftraggeber über neue Releases/Updates informieren und abhängig von den im Vertrag vereinbarten Leistungen die erforderlichen Updates in Abstimmung mit dem Auftraggeber gemäß § 9 implementieren.

(3) Der Auftraggeber und die GFOS vereinbaren für den Beginn der Durchführung bzw. Bereitstellung sämtlicher im Vertrag ausgewählten und damit vereinbarten Leistungen ein verbindliches Datum, es sei denn im Vertrag wurde eine abweichende Vereinbarung über unterschiedliche Startdaten getroffen. Der Auftraggeber wird GFOS die für den fristgemäßen Beginn notwendige Unterstützung gewähren und die erforderlichen Informationen bereitstellen.

(4) Die Bereitstellung der Anwendungsplattform wird im Rechenzentrum der GFOS, durch die Mitarbeiter*innen der GFOS Technologieberatung GmbH, die diese Leistungen für die gesamte GFOS-Gruppe zentral erbringen.

(5) Das Hosting beinhaltet die aktive Betreuung des Servers, des Webservers, der Betriebssysteme und der Datenbank, sowie die tägliche Durchführung und zyklische Überprüfung der erforderlichen Datensicherungen. Außerdem werden alle durch GFOS softwaretechnisch installierten Zeiterfassungs- und Zutrittsterminals inklusive der durch GFOS bereitgestellten Kommunikationssoftware MKS überwacht.

(6) Key-User (Full Clients) des Auftraggebers erhalten einen Zugriff auf die Anwendung über ein VPN.

§ 3 Eigentum, Nutzungs- und Urheberrechte

(1) GFOS gewährt dem Auftraggeber und den Konzerngesellschaften, welche die Leistungen in Anspruch nehmen, für die Dauer des Vertrages das Recht des Zugangs und der Nutzung an der GFOS knownCloud, welche ggfs. in Verbindung mit der Service-Erbringung durch GFOS zur Verfügung gestellt wird, für allein interne Geschäftszwecke des Auftraggebers bzw. seiner Konzerngesellschaften. Die vorgenannten Zugangs- und einfachen Nutzungsrechte sind, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Die Regelungen gelten entsprechend für durch GFOS bereitgestellte Updates und Upgrades. Eine separate Lizenzgebühr ist neben der vereinbarten Vergütung für die Services nicht zu zahlen, sofern keine gesonderte Regelung im Vertrag aufgenommen wurde.

(2) Der Auftraggeber darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist. Dazu gehört das Laden der Software in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die Installation oder das Speichern der Software auf Datenträger. Weitere Vervielfältigungen der Software, wozu auch der Programmcode gehört, dürfen nicht erstellt werden. Die Befugnis des Auftraggebers zur Vervielfältigung des Programmcodes gem. § 69e I UrhG bleibt unberührt.

(3) Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, Unbefugten und Dritten den Online-Zugang und die Nutzung der Anwendungsplattform zu ermöglichen.

(4) Die Anwendungsplattform als auch der Speicherplatz dürfen nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden.

(5) Die dem Auftraggeber gewährten Nutzungsrechte entfallen, wenn und solange die vereinbarte Vergütung für die Nutzung der Software nicht bzw. nicht fristgerecht an GFOS gezahlt ist. Darüber hinaus hat GFOS bei nicht bzw. nicht fristgerechter Zahlung der vereinbarten Vergütung das Recht, den Zugang des Auftraggebers zur Anwendungsplattform sofort und ohne Mahnung zu sperren.

(6) Die in Verbindung mit den Leistungen an den Auftraggeber ggfs. zur Verfügung gestellten GFOS knownCloud bleiben jederzeit das ausschließliche, alleinige und unbeschränkte Eigentum von GFOS oder der Dritten, von denen GFOS das Recht zur Nutzung der GFOS knownCloud erlangt hat. Mit Ausnahme der dem Auftraggeber für die Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 1 gewährten Nutzungsrechte hat der Auftraggeber keine weiteren Rechte an den GFOS knownCloud. GFOS behält in gesetzlich zulässigem Umfang das ausschließliche Recht zur Korrektur etwaiger Fehler, die die Anwendungsplattform betreffen. Alle Rechte und Ansprüche auf oder an Urheberrechten, Marken, Geschäftsgeheimnissen und sonstigen Eigentumsrechten in Bezug auf die GFOS knownCloud und die Logos, Produktnamen, usw. stehen GFOS bzw. den Dritten zu, von denen GFOS das Recht zur Nutzung der GFOS knownCloud erlangt hat. Der Auftraggeber darf die auf GFOS knownCloud angegebenen Urheberrechte, Marken oder sonstigen Rechte nicht verbergen, unkenntlich machen, verändern oder entfernen. Sofern der Auftraggeber die Herstellung einer Zusammenarbeit einer Software mit den jeweiligen Teilen der Anwendungsplattform wünscht und vorausgesetzt, dass solche Informationen nicht bereits vorher durch GFOS verfügbar gemacht wurden, kann der Auftraggeber schriftlich die notwendigen vorhandenen Informationen zur Herstellung entsprechender Zusammenarbeit auf eigene Kosten bei GFOS anfordern.

(7) Die Einräumung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht, Programme und Dokumentationen ganz oder teilweise zu ändern, zu kopieren oder an Dritte weiterzugeben.

(8) GFOS wird den Auftraggeber in Bezug auf Ansprüche verteidigen, in denen vorgebracht wird, dass die von GFOS vertragsgemäß gelieferten und von dem Auftraggeber vertragsgemäß genutzten Leistungen Schutzrechte Dritter in dem Land verletzt, in dem die GFOS knownCloud sowie die Anwendungsplattform zur Verfügung gestellt worden ist.

(9) GFOS stellt den Auftraggeber im Falle von Ansprüchen gemäß Absatz (8) von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die dem Auftraggeber in Verbindung mit einem solchen Rechtsstreit entstehen, vorausgesetzt, dass

- GFOS unverzüglich schriftlich von einem solchen Rechtsstreit oder Anspruch in Kenntnis gesetzt wird,
- GFOS etwaige Verhandlungen oder Verteidigungsvorbringen kontrolliert und der Auftraggeber GFOS so unterstützt, wie GFOS es angemessener Weise verlangt, und
- der Auftraggeber alle angemessenen Schadensminderungsmaßnahmen trifft.

Die vorgenannte Freistellungsregelung findet keine Anwendung und GFOS ist nicht haftbar für Schadenersatz in dem Umfang, wie ein Schadenersatzanspruch aus einem Verschulden des Auftraggebers resultiert.

(10) Der Auftraggeber seinerseits stellt GFOS von jeglichen Ansprüchen betreffend der Verletzung eines Schutzrechts eines Dritten frei, sofern der Anspruch aus einem Verschulden des Auftraggebers resultiert.

(11) Im Falle einer Schutzrechtsverletzung Dritter kann GFOS nach eigenem Ermessen

(1.) die Anwendungsplattform so verändern, dass sie keine Rechte mehr verletzt oder,

(2.) für den Auftraggeber eine Lizenz zur weiteren Nutzung dieser Anwendungsplattform beschaffen.

(12) Weitergehende Ansprüche im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter seitens des Auftraggebers bestehen nicht.

§ 4 Ausschluss Reverse Engineering, Reseller Ausschluss

(1) Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GFOS nicht berechtigt, durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen der zur Nutzung bereitgestellter Anwendungsplattform zurück zu entwickeln (Reverse Engineering); gesetzlich zwingende Rechte zum Reverse Engineering bleiben hiervon unberührt.

(2) GFOS stellt seine Leistungen ausschließlich dem jeweiligen Auftraggeber bzw. dessen Konzerngesellschaften zur Verfügung; der Auftraggeber wird diese Leistungen seinerseits keinem Dritten überlassen, auch nicht in Teilen oder auf Zeit, es sei denn, dass dies mit GFOS vorab vereinbart wurde. Mitarbeiter*innen des Auftraggebers, für die der Auftraggeber über die erforderliche Zahl an Nutzungsrechten verfügt, gelten nicht als Dritte; als „Mitarbeiter*in“ im Sinne dieser Bedingungen gelten auch sonstige Vertragspartner des Auftraggebers, etwa Freiberufler, deren Daten in der Anwendungsplattform erfasst werden.

§ 5 Verfügbarkeit der GFOS knownCloud

(1) GFOS stellt die GFOS knownCloud 24 Stunden täglich (365 Tage/ Jahr) für zur Verfügung.

(2) Die Verfügbarkeit der GFOS knownCloud beträgt 99,5% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind geplante und angekündigte Arbeiten am Rechenzentrum sowie Fälle die auf Umstände, die außerhalb des Einwirkungsbereichs von GFOS zurückzuführen sind, wie insbesondere höhere Gewalt, fehlende technische Voraussetzungen beim Auftraggeber, unvorhersehbare Betriebsstörungen oder solche Umstände, die GFOS anderweitig nicht zu vertreten hat.

(3) Weiterhin können Einschränkungen in der Performance der Leistungen aufgrund erforderlicher Sicherheits-, Wartungs- und Aktualisierungsmaßnahmen täglich zwischen 23 Uhr und 5 Uhr auftreten.

(4) An bis zu 2 Sonntagen im Kalenderquartal (nach vorheriger Information); wird die Wartung für die Systemtechnik durchgeführt.

(5) Nichtverfügbarkeitszeiten oder Performanceeinbußen unterhalb der hier genannten Schwelle gelten als unerheblich und können Ansprüche des Auftraggebers wegen Nicht- oder Schlechtleistung nicht begründen.

(6) Bei der Datenübertragung beschränkt sich die Leistungspflicht der GFOS auf die Kommunikation zwischen dem Server GFOS und einem von GFOS zu wählenden, geeigneten Verbindungspunkt mit

dem Internet. GFOS hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der außerhalb seines eigenen Netzes liegenden Datenwege des Internets. Ein erfolgreicher Datenaustausch vom Verbindungspunkt zu Servern Dritter ist daher nicht geschuldet.

§ 6 Vertragsdurchführung

(1) GFOS verpflichtet sich zur Erbringung der im Vertrag spezifizierten Leistungen.

(2) GFOS verpflichtet sich:

- über die Kapazität, Befugnisse sowie alle erforderlichen Lizenzen, Zulassungen und Genehmigungen zu verfügen, um ihren Verpflichtungen unter dem Vertrag nachzukommen, und
- die Leistungen durch entsprechend qualifiziertes und geschulte Mitarbeiter*innen zu erbringen, und
- die Leistungen unter Einhaltung anwendbarer Gesetze zu erbringen, und
- die Leistungen gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Standards zu erfüllen.

(3) Weitere Leistungen, welche nicht zu den im Vertrag vereinbarten und ausgewählten Leistungen gehören, kann der Auftraggeber nach schriftlicher Vereinbarung über eine gesonderte Vergütung beauftragen. Über die mit dem Vertrag bereits geregelten Leistungen hinausgehende weitere zukünftig ggfs. vereinbarte entgeltpflichtige Leistungen werden durch einen entsprechend zu vereinbarenden Beauftragung Bestandteil des Vertrages.

(4) Der Auftraggeber und GFOS bilden innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss ein gemeinsames Projektteam, das einen auf vereinbarte Termine ausgerichteten Zeit- und Aktivitätenplan zur Umsetzung der Leistungen erstellt. Insoweit benennen beide Parteien einen Projektleiter und einen Stellvertreter, die jeweils berechtigt sind, verbindliche Erklärungen gegenüber der jeweils anderen Partei abzugeben, sowie deren Erklärungen entgegenzunehmen.

(5) GFOS ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen Dritte als Subunternehmer heranzuziehen. Bei der Beauftragung von Subunternehmern sind die vertraglichen Vereinbarungen durch GFOS so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und den Bestimmungen des Vertrages entsprechen. Der Auftraggeber kann von GFOS Auskunft über etwa beauftragte Subunternehmer verlangen. GFOS ist für die Leistungen der Subunternehmer verantwortlich.

§ 7 Inanspruchnahme der Leistungen durch den Auftraggeber, Auftraggeberpflichten

(1) Der Auftraggeber unterstützt die zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten von GFOS. Hierzu gehört insbesondere die rechtzeitige und vollständige Erteilung und Beschaffung aller notwendigen Informationen über die verfahrenstechnischen Ziele und Prioritäten sowie über alle sonstigen, in seiner Sphäre liegenden Vorgaben für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung.

(2) Der Auftraggeber nutzt die Leistungen ausschließlich zu seinen internen Geschäftszwecken, bzw. ggfs. die seiner Konzerngesellschaften. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass jede seiner Konzerngesellschaften, welche Leistungen beziehen, alle in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen einhält.

(3) Der Auftraggeber pflegt seine internen Systeme und technischen Umgebungen/Ausstattungen selbst. Diese haben den von GFOS veröffentlichten und auf Anforderung durch GFOS mitzuteilenden Mindestspezifikationen zu entsprechen, um GFOS die Leistungserbringung zu ermöglichen.

(4) Der Auftraggeber überwacht die Erbringung der Leistungen durch GFOS gemäß seinen

Verpflichtungen aus dem Vertrag.

(5) Der Auftraggeber bewahrt seine Unterlagen selbst in Übereinstimmung mit geltendem Recht auf und wird insbesondere alle Originalbelege der an GFOS gelieferten Informationen selbst verwalten

(6) Die Leistungen der GFOS basieren auf den vom Auftraggeber gelieferten Informationen. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und rechtzeitige Lieferung dieser Informationen und demnach insbesondere für nachteilige Auswirkungen durch von ihm zu vertretende Verzögerungen sowie seine eigenen Anweisungen verantwortlich.

(7) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Auftraggeber verantwortlich für Kommunikationsverbindungen einschl. Internet, falls die Leistungen die Nutzung von Kommunikationsverbindungen zur Herstellung der Verbindung mit GFOS erforderlich machen. Der Auftraggeber trägt selbst die Installations-, Benutzungs-, Service- und Reparaturkosten für die Kommunikationsverbindungen. GFOS ist nicht verantwortlich für die Verfügbarkeit oder Zuverlässigkeit der Kommunikationsverbindungen, die der Auftraggeber nutzt, um Zugriff auf die Leistungen zu erhalten.

(8) Betreffend Leistungen, die dem Auftraggeber über das Internet erbracht werden oder auf die der Auftraggeber über das Internet zugreifen darf, ist GFOS nicht verantwortlich für den Zugang des Auftraggebers zum Internet, für das Abfangen oder Unterbrechen von Mitteilungen oder für Datenänderungen oder -verluste im Internet. Zum Schutz des Auftraggebers und der Kundendaten kann GFOS die Nutzung der Leistungen über das Internet durch den Auftraggeber sofort und ohne vorherige Benachrichtigung aussetzen, falls der Verdacht auf eine Sicherheitsgefährdung besteht. GFOS wird den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich informieren.

(9) Betreffend die Leistungen oder Anwendungsplattform, auf die bestimmte Mitarbeiter*innen oder sonstige, durch den Auftraggeber bevollmächtigte Nutzer ggfs. zugreifen können, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Nutzer alle Nutzungsbedingungen einhalten. GFOS kann den Zugang zu den Leistungen und/oder Anwendungsplattform durch einen Nutzer einstellen oder unterbrechen, wenn GFOS begründeten Anlass zu der Vermutung hat, dass dieser Nutzer gegen Nutzungsbestimmungen verstoßen hat oder die Leistungen und/oder Anwendungsplattform anderweitig in unangemessener Art und Weise nutzt. Der Auftraggeber trifft alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit der Namen und Passwörter der Nutzer für diese Leistungen und/oder Anwendungsplattform notwendig sind.

(10) GFOS leistet dem Auftraggeber weder rechtliche noch buchhalterische oder steuerliche Beratung und der Auftraggeber verlässt sich in Bezug auf solche Beratungen ausschließlich auf seine eigenen Berater.

(12) Der Auftraggeber verfügt jetzt und zukünftig über unbeschränkte Vollmacht seiner Konzerngesellschaften, die ggfs. Leistungen der GFOS beanspruchen sollen, zur Ausführung des Vertrages und er verpflichtet seine Konzerngesellschaften zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen. Ferner verfügt der Auftraggeber über alle notwendigen Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen.

§ 8 Abnahme

(1) Der Auftraggeber führt nach Abschluss der Implementierungsleistungen eine Abnahme durch.

(2) Der Auftraggeber hat GFOS unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ihm während der Abnahme Mängel der Implementierungsleistungen bekannt werden. Während der Abnahme festgestellte, nicht wesentliche Mängel, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der

Abnahme und werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als noch zu behebbende Mängel im Abnahmeprotokoll festgehalten.

(3) Der Auftraggeber hat die Abnahme unverzüglich schriftlich auf dem Abnahmeprotokoll zu erklären. Wird die Abnahme nicht unverzüglich erklärt, so gilt die Abnahme 4 Wochen nach dem Go-Live-Datum ohne eine ausdrückliche Erklärung erteilt.

(5) Ist die Lieferung von Teilleistungen vereinbart, hat der Auftraggeber jede Teilleistung gesondert abzunehmen. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung.

§ 9 Leistungsvergütung

(1) Für den Aufwand in der Implementierungsphase (d.h. Einrichtung, der im Vertrag definierten Leistungen) hat der Auftraggeber die gemäß Vertrag vereinbarte Vergütung zu zahlen. Die Leistung wird dem Auftraggeber am auf die Leistungserbringung folgenden Monatsende berechnet.

(2) Die Abrechnung für die im Vertrag definierten Leistungen der GFOS knownCloud sowie der Anwendungsplattform beginnt mit der technischen Bereitstellung und wird mit der im Vertrag vereinbarten monatlichen Vergütung berechnet.

(3) Die vom Auftraggeber für die vereinbarten Leistungen grundsätzlich zu entrichtende monatliche Vergütung ergibt sich aus dem Vertrag.

(4) Der Auftraggeber zahlt sämtliche Vergütungen ungeachtet dessen, welche Organisation oder welche Konzerngesellschaften in der Auftraggeber-Gruppe die Leistungen in Anspruch nimmt.

(5) Die in dem Vertrag geregelten Vergütungen können auch bei nachträglichen Änderungen der vereinbarten Anforderungen, Spezifikationen, Volumina und Mengen nur einvernehmlich geändert werden; dies gilt nicht für eine Erhöhung der Vergütung durch GFOS gem. nachfolgender Ziffer 6. Die Vergütungen beinhalten keine Beträge, die der Auftraggeber in Verbindung mit den Leistungen an Dritte zu zahlen hat.

(6) GFOS ist mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten berechtigt, die Vergütung angemessen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung der Vergütung im Einzelfall mehr als 5% der insgesamt vom Auftraggeber zu zahlenden Vergütung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zum Ablauf des Kalenderhalbjahres zu kündigen, das auf das Kalenderhalbjahr der Erhöhung folgt.

(7) Einmalige Dienst- oder Werkleistungen, die der Auftraggeber wünscht, die aber nicht zu den im Auftrag vereinbarten Leistungen gehören, wird GFOS auf Basis einer gesonderten Vereinbarung gemäß der jeweils gültigen Preisliste gesondert anbieten und in Rechnung stellen.

(8) Für den Fall, dass von dem Auftraggeber gewünschte Änderungen, Erweiterungen oder Anpassungen den Aufwand von GFOS erhöhen und/oder die Termineinhaltung gefährden, kann GFOS eine angemessene Erhöhung der Vergütung im laufenden Betrieb und ggfs. eine Verschiebung der Termine verlangen. Insoweit werden die Parteien einvernehmlich zusammenarbeiten, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden.

(9) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar.

(10) Zu allen in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Vergütungsbeträgen ist die Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe zusätzlich zu zahlen.

(11) Die Rechnungsstellung erfolgt durch GFOS gegenüber dem Auftraggeber auch für alle Konzerngesellschaften des Auftraggebers. Im Falle eines Streits im Hinblick auf einen Teil einer

Rechnung hat der Auftraggeber GFOS innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Rechnung entsprechend in Kenntnis zu setzen und unstrittige Beträge zu zahlen. Wird GFOS nicht innerhalb des vorgenannten Zeitrahmens von einer strittigen Rechnung in Kenntnis gesetzt, gilt die Rechnung als unstrittig und wird zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges sind gesetzliche Verzugszinsen zu zahlen.

§ 10 Gewährleistung, Pflichtverletzung

(1) GFOS gewährleistet für die Dauer von jeweils einem Jahr nach Bereitstellung der vereinbarten Leistung, dass diese nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert und die Tauglichkeit zu der nach diesem Vertrag vereinbarten Nutzung aufheben oder mindern.

(2) Ggfs. auftretende Mängel sind GFOS vom Auftraggeber unverzüglich unter schriftlicher Mitteilung aller, der Fehlerdiagnose dienlichen Unterlagen und Informationen bekannt zu geben.

(3) GFOS ist berechtigt und verpflichtet, fehlerhafte Arbeiten, die von GFOS zu vertreten sind, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ist die Nacherfüllung nach 2 Versuchen und vorheriger schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers erfolglos, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte im Rahmen der in §9 vorgesehenen Haftungsbeschränkung zu.

(4) Sind die aufgetretenen Fehler vom Auftraggeber zu vertreten (z.B. Eingabe- oder Bedienungsfehler, fehlerhafte oder nicht funktionierende in die Anwendungsplattform übernommene Systeme, Komponenten oder Inhalte des Auftraggebers), so können die von GFOS zur Diagnose und Bereinigung erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Haftung

(1) Die Haftung für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:

(2) GFOS haftet unbegrenzt in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie für alle Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und in den Fällen, in denen eine uneingeschränkte Haftung gesetzlich zwingend angeordnet ist, wie z.B. im Produkthaftungsgesetz.

(3) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch GFOS ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Wartungsnehmer auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf.

(4) Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet GFOS nur, soweit GFOS die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Die Haftung der GFOS ist der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Wartungsnehmer entstanden wäre.

(5) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. GFOS haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, unternehmerische und geschäftspolitische Entscheidungsrisiken des Wartungsnehmers (z.B. dessen fehlerhafte Beurteilung der Markt- oder Betriebssituation) oder Mangelfolgeschäden.

(6) Sämtliche Ansprüche verjähren innerhalb von 1 Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und in den Fällen, in denen eine uneingeschränkte Haftung gesetzlich zwingend angeordnet ist.

§ 12 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Alle gemäß dem Vertrag offen gelegten vertraulichen Informationen bleiben ausschließliches und vertrauliches Eigentum der offenlegenden Partei. Die Empfängerpartei legt die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei Dritten gegenüber nicht offen und wendet mindestens dasselbe Maß an Sorgfalt, Diskretion und Vorsicht zum Schutz der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei an, wie sie es in Bezug auf ihre eigenen vertraulichen Informationen tut. Die Empfängerpartei beschränkt den Zugang zu vertraulichen Informationen auf ihre Mitarbeiter*innen, die diese vertraulichen Informationen kennen müssen, und weist diese Mitarbeiter*innen an, die Informationen vertraulich zu behandeln. GFOS darf die vertraulichen Informationen des Auftraggebers solchen Personen gegenüber offenlegen, die diese Informationen kennen müssen, nämlich

- gegenüber den Unterauftragnehmern von GFOS, die Leistungen erbringen, vorausgesetzt, dass GFOS für eine unbefugte Offenlegung der vertraulichen Informationen des Auftraggebers durch diese Unterauftragnehmer haftbar bleibt, und
- gegenüber dritten Organisationen wie Sozialversicherungs- oder Steuerbehörden, und
- gegenüber Konzerngesellschaften des Auftraggebers sowie verbundenen Unternehmen der GFOS und ihrer Mitarbeiter*innen.

Darüber hinaus richtet GFOS angemessene Sicherheitsmaßnahmen ein und befolgt diese, um unbefugten Zugang zum Datenbestand des Auftraggebers zu verhindern. Die Empfängerpartei darf jedoch vertrauliche Informationen

- in dem Umfang offenlegen, wie es notwendig ist, um auf sie anwendbare Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen oder Anordnungen einzuhalten;
- entsprechend einer gerichtlichen Aufforderung oder Vorladung oder in Verbindung mit einem Gerichtsprozess offenlegen und
- in dem Maße offenlegen, wie es notwendig ist, um ihre Rechte gemäß diesem Vertrag geltend zu machen.

Auf Anforderung der offenlegenden Partei gibt die Empfängerpartei alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zurück oder vernichtet diese, ausgenommen solche vertraulichen Informationen, die gemäß gesetzlicher Regelung zurückbehalten werden müssen oder im Falle etwaiger Ansprüche als notwendig zur Verteidigung vor Gericht sind. Die vorgenannten Verpflichtungen zur Geheimhaltung dauern auch nach Beendigung dieses Vertrages für eine Dauer von 3 Jahren fort.

(2) GFOS erbringt die Leistungen in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen, die auf GFOS als Datenverarbeiter anwendbar sind, einschließlich gesetzlich geregelter Maßnahmen betreffend die Ergreifung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gegen unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung der Personendaten des Auftraggebers sowie betreffend unabsichtliche(n) Verlust oder Vernichtung oder Beschädigung von Personendaten. GFOS wird als Auftragsverarbeiter nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers tätig werden. Weitere Rechte und Pflichten in datenschutzrechtlicher Hinsicht haben die Parteien gemäß Anlage (Auftragsverarbeitungsvertrag) vereinbart.

§ 13 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit der Beauftragung des Auftraggebers in Kraft und hat, beginnend mit dem Go-Live-Datum, eine Laufzeit von 3 Jahren („Mindestlaufzeit“). Danach verlängert sich der Vertrag

um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht vorher mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, danach zum Ende der jeweiligen Verlängerung schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Auftraggeber ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, falls GFOS eine wesentliche Verpflichtung nicht erfüllt und diese Nichterfüllung 14 Tage lang und ohne eine Stellungnahme der GFOS anhält, nachdem GFOS eine schriftliche Abmahnung vom Auftraggeber erhalten hat, in der die Art dieser Nichterfüllung spezifiziert ist.

(4) GFOS ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, falls der Auftraggeber einen fälligen Betrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Fälligkeitstermin zahlt und dieser Zahlungsverzug nach Mahnung mit weitere 10 Tage lang anhält oder der Auftraggeber eine andere wesentliche Verpflichtung nicht erfüllt und diese Nichterfüllung nach schriftlicher und die Nichterfüllung spezifizierender Mitteilung durch GFOS 60 Tage lang anhält.

§ 14 Rechte und Pflichten der Parteien bei Vertragsbeendigung

(1) Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages oder irgendwelcher Leistungen gleich aus welchem Grund

- enden automatisch alle Nutzungs- und sonstigen Rechte, die dem Auftraggeber unter diesem Vertrag oder in Verbindung mit den beendeten Leistungen erteilt worden sind,
- sind alle vertraulichen Informationen, die eine Partei der jeweils anderen Partei unter diesem Vertrag oder in Verbindung mit den beendeten Leistungen geliefert hat, auf Anforderung der jeweiligen Partei zurückzugeben; dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien sowie für andere nach den gesetzlichen Vorschriften von der jeweiligen Partei aufzubewahrende Unterlagen;
- werden alle unbezahlten Vergütungen und Auslagen sofort zur Zahlung fällig, und
- vernichtet der Auftraggeber alle Kopien von GFOS knownCloud, die GFOS gemäß diesem Vertrag geliefert hat, und bestätigt GFOS schriftlich, dass diese GFOS knownCloud vernichtet worden sind und dass der Auftraggeber keine Kopie von GFOS knownCloud zurückbehält.

(2) Daten des Auftraggebers werden in Absprache mit dem Auftraggeber durch GFOS in einem Standardformat auf einem Datenträger oder digital zum Download bereitgestellt. Sofern der Auftraggeber nicht binnen eines Monats eine Vereinbarung für die Bereitstellung seiner Daten trifft, wird die zuletzt gültige monatliche Vergütung der GFOS knownCloud mit 50% in Rechnung gestellt.

(3) Die Bereitstellung der Kundendaten erfolgt in einem marktüblichen Format. Die hierfür erforderliche Dienstleistung wird gemäß den im Vertrag vereinbarten Dienstleistungssätzen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen

Bestimmungen nicht berührt.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn diesen im Einzelfall nicht widersprochen wurde. Ggfs. vom Auftraggeber übermittelte Bestellungen dienen lediglich internen Verwaltungszwecken des Auftraggebers und entfalten keine rechtlichen Wirkungen.

(5) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist soweit rechtlich zulässig Essen.